

Satzung des Vereins zur Kindertagespflege Osnabrücker Land e.V.

(vorgeschlagen - zum Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2017)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Kindertagespflege Osnabrücker Land e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 201509 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Melle.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, sowie die Förderung der Volks- und Berufsausbildung. Aufgabe des Vereins ist es, Kinder insbesondere während ihrer ersten Kleinkindphase bis zum Beginn der Schulpflicht, aber auch für spätere Lebensphasen, zu fördern, die Förderung adäquater und ausreichender Angebote zur Betreuung und Versorgung der Kinder während dieser Zeit sowie die Förderung der Belange ihrer Sorgeberechtigten bei der Bewältigung dieser Aufgaben und deren Geltendmachung im gesellschaftlichen Umfeld.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - I. die Förderung der Erziehung von Kindern und Beratung in Erziehungsfragen, etwa durch Materialien oder Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung;
 - II. die Förderung begleitender Maßnahmen zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern, etwa durch Ermittlung der Interessen der Eltern und der Bedürfnisse der Kinder und deren Geltendmachung im politischen Umfeld;
 - III. die fachliche Begleitung von Eltern, deren Beratung sowie Verhandlung mit Behörden und Institutionen in Erziehungsfragen;
 - IV. die Förderung von Familienaktivitäten, der Freizeitgestaltung von Kindern, der Ferien- und Hausaufgabenbetreuung z.B. durch unentgeltliche Vermittlung entsprechender Angebote und deren Unterstützung;
 - V. die Förderung der Angebote von und des Zugangs zu pädagogischen Spielmaterialien etwa durch Aufstellung allgemeiner - von Interessen Dritter unabhängiger – Empfehlung und Hinweise.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1974 (§§ 52 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen und Einrichtungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern festgelegt. Bei Kündigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- b.) der erweiterte Vorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, Pressewart und bis zu 4 Beisitzern.
4. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufwandsersatz

1. Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfrei Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für Kindertagespflege e. V. Bildung, Erziehung und Betreuung, Baumschulstraße 74, 12437 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Unterschriften